



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel:

„Zwischen Bilingualismus und Diglossie: zur Entwicklung einer italienisch-deutschsprachigen Rechtskultur in Südtirol am Beispiel der Strafgerichtspraxis“

Vorgelegt von:

Mag. Alexander Teutsch, LL.M

Angestrebter Studiengang:

Doctor of Philosophy - Interdisciplinary Legal Studies (PhD)

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 794 242 101

Betreut von: Univ. Prof. Dr. Lena Foljanty

Assoz. Prof. Dr. Andrea di Michele

Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung: Historische Skizze des Sprachgebrauchs bei Gericht in Südtirol ab 1918...	3
2. Kritische Würdigung der historischen Aufarbeitung und unberücksichtigte Ansätze....	7
2.1. Forschungsfragen und methodische Vorgehensweise.....	7
2.2. Ziel der Arbeit und Stand der Forschung.....	11
2.3. Rechtssprache und Ausbildung.....	12
2.4. Aussagekräftige Zahlen.....	13
3. Interdisziplinarität und empirischer Ansatz.....	13
4. In medias res: Gerichtsethnographie.....	15
5. Vorläufige Gliederung.....	17
6. Zeitplanung.....	19
Literaturverzeichnis.....	20

1. Einführung: Historische Skizze des Sprachgebrauchs bei Gericht in Südtirol ab 1918

Vor etwas mehr als 100 Jahren wurde das vornehmlich deutschsprachige Südtirol¹ durch den *Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye*² gemeinsam mit Welschtirol (heutiges Trentino) dem Italienischen Nationalstaat einverleibt. Dies brachte bedeutende Veränderungen mit sich, nicht zuletzt sprachlich-kulturelle. Dies galt, trotz Resistenz in den 1920er Jahren, auch für die Strafrechtspflege.³ Freilich wurden das italienische Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung erst ab 10. Juli 1922 auf die „Neuen Provinzen“ ausgeweitet, wodurch bis zu diesem Datum weiterhin die österreichisches Kodizes Anwendung fanden. Auch Verfahrensakten und Urteile ergingen bis Anfang 1923, in einzelnen Gerichtsbehörden gar bis 1924, ausschließlich in deutscher Sprache. Allerdings änderte sich dies im Zuge der faschistischen Italianisierungspolitik rasant, als nicht nur Deutschsprachige Schulen, Veranstaltungen und Ämter zunehmend verboten, umgestaltet oder aufgelöst wurden, sondern auch der Druck auf die Gerichte anstieg, sich sprachlich anzupassen. Formal festgelegt wurde dies durch das königliche Dekret vom 15. Oktober 1925, Nr. 1796: in allen Gerichtsbehörden sollte ausschließlich auf Italienisch gesprochen werden; der Gebrauch anderer Sprachen wurde unter Strafe gestellt.⁴ Zudem wurden Rechtsanwält_innen und Notar_innen ab 1926 dazu verpflichtet, eine Italienischprüfung abzulegen, um weiterhin praktizieren zu dürfen, während Richter⁵ bereits 1924 des Italienischen mächtig sein mussten.⁶

So lebte das Deutsche zwar nach der Annexion (nicht ohne Mühe) zumindest bis 1926 in den Gerichtssälen fort, da bis Ende der 1920er Jahre zumindest Versuche unternommen wurden, einzelne Verfahrenshandlungen weiterhin auf Deutsch zuzulassen und durch Kompromisslösungen wenigstens Teile des Verfahrens in dieser Sprache durchzuführen; protokolliert und geurteilt wurde allerdings ab 1927 beinahe ausschließlich auf Italienisch.⁷ Man kann wohl davon ausgehen, dass die Umstellung auf eine unterschiedliche Rechtsordnung und Rechtssprache länger gedauert hat als ein knappes Jahrzehnt, waren doch bis 1919 sämtliche im Gerichtssprengel des Kreisgerichts Bozen aktiven Gerichtsbehörden formal deutschsprachig.⁸ Wichtig ist es allerdings hervorzuheben, dass das

¹ Von den ca. 250.000 Einwohnern des damaligen „Deutschtirols“ waren um 1920 nur etwa 10.000 nichtdeutscher, somit italienischer oder ladinischer Muttersprache. Siehe dazu Zanon, 2001, 52-53.

² Unterzeichnet am 10. September 1919, der Vertrag trat am 16. Juli 1920 in Kraft. Art. 27 sah u.a. die Abtretung Südtirols an das Königreich Italien vor. Siehe dazu Auckenthaler, 2017, 19-20.

³ Ein Großteil der hier angeführten Entwicklungslinie lässt sich auf das Zivilverfahren übertragen, doch wird das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf dem Strafverfahren liegen.

⁴ Dies wurde durch Erlass der Strafprozessordnung aus dem Jahre 1930 nochmals unterstrichen, welche in Art. 137 vorsah, dass der Gebrauch einer anderen Sprache trotz Kenntnis des Italienischen mit einer Geldstrafe zu ahnden sei.

⁵ Frauen wurden in Italien erst ab 1963 zum Richteramt zugelassen.

⁶ Somit wurden nach der Annexion Südtirols auch des Italienischen unkundige Richter in der Provinz vorerst in ihrer Amtstätigkeit belassen. Allerdings sah das Königliche Dekret vom 14. September 1923, Nr. 1921 in Artikel 63 vor, dass alle Mitglieder der vormalig altösterreichischen Gerichtsbehörde, die ungenügende Kenntnis der italienischen Sprache aufgewiesen hätten, mit 31.12.1923 entlassen worden wären; womit dies ab 1924 immer seltener vorkam. Siehe Zanon, 2001, 166. Einen Aufschub erfuhr diese Bestimmung durch das darauffolgende Königliche Dekret vom 20. Dezember 1923, Nr. 2897, welches bei ungenügender Kenntnis des Italienischen seitens eines Richters, die jedoch die Vermutung nicht ausschließt, dass ein zufriedenstellendes Niveau innerhalb kurzer Zeit erreicht werden kann, es mittels Ministerialdekret erlaubte, diesen Richter bis 30. Juni des Folgejahres im Dienst zu behalten.

⁷ Auckenthaler, 2017, 161; Coran, 2013, 247. Zanon weist darauf hin, dass der Gebrauch des Deutschen ab 1924 immer seltener wurde.

⁸ Eine Ausnahme stellte nur das italienischsprachige Bezirksgericht *Ampezzo* (dt. Petsch) im heutigen Friaul-Julisch-Venetien sowie *Livinallongo del Col di Lana* (dt. Buchenstein) heute in der Provinz Belluno dar.

Italienische als Gerichtssprache – wenn auch nicht landesüblich – durch die geografische Nähe zum italienischsprachigen Welschtirol zumindest nicht gänzlich unüblich war.⁹ Tatsächlich war insbesondere ab Ende des 19. Jahrhunderts durchaus nicht wenig italienischsprachiges Gerichtspersonal am Kreisgericht Bozen tätig gewesen¹⁰, um die Jahrhundertwende wurden sogar ausnahmsweise einzelne Verfahren in dieser Sprache geführt, was für Aufruhr unter der mehrheitlich deutschsprachigen Bevölkerung sorgte.¹¹ Auch die Landesgesetze des historischen Tirols wurden zweisprachig verfasst, Gesetzbücher und Prozessordnungen ins Italienische übersetzt, Urteile des italienischen Senats des Oberlandesgerichts Innsbruck und bis 1892 sogar des Obersten Gerichtshofes ergingen, wenn an eine italienischsprachige Behörde gerichtet, auch auf Italienisch.¹²

Sehr bitter war die neue Sprachlage bei Gericht jedenfalls für die große Mehrheit an deutschsprachigen Bürgern und Bürgerinnen, die bei mangelnden Italienischkenntnissen ab 1930 laut Art. 326 der neuen Strafprozessordnung bei Gericht sogar selbst für die Dolmetscherkosten aufkommen mussten.¹³ Ein kurzes, wenn auch mit größeren Verfahrensmängeln behaftetes Revival der deutschen Gerichtssprache in Südtirol war gegen Ende des zweiten Weltkriegs im Zeitraum 1943 bis 1945 zu verzeichnen, als im Rahmen der Operationszone Alpenvorland eine besondere Handhabung der Justiz an den Tag gelegt wurde: Durch Versetzung einiger deutschsprachiger Richter aus dem Oberlandesgerichtssprengeln Innsbruck und Graz waren Verfahren auf Deutsch wieder möglich.¹⁴

⁹ Obwohl höchst umstritten in seiner Auslegung auch in Hinblick auf den Sprachgebrauch bei Gericht, sollten gemäß Art. 19 Abs. 2 der Dezemberverfassung 1867 alle landesüblichen Sprachen im öffentlichen Verkehr gleichermaßen anerkannt werden. Bereits die Josephinische Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 hatte in § 13 vorgesehen, dass die Parteien (im Original: „Theile“) und ihre Rechtsfreunde sich bei Gericht der landesüblichen Sprachen bedienen mögen. Im Zuge der nationalistischen Bewegungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden unter „landesüblich“ stets jene Sprachen verstanden, die in einem bestimmten Gebiet gesprochen wurden, während die Gerichte meist die restriktivere Interpretation der „am Gericht üblichen Sprache“ bevorzugte, wie es bereits die novellierte Fassung der Josephinischen Gerichtsordnung im Jahre 1790 und die westgalizische allgemeine Gerichtsordnung aus dem Jahre 1796, die für Tirol – und ab 1814 auch für das heutige Südtirol – galt, vorsah. Im Detail dazu Fischel, 1910, XXXV-XL, LXXVI ff; Stourzh, 1985, 109; Fontana, 1987, 244-246; Reiter, 2001, Rz 31-36.

¹⁰ Fontana (1987, 246) führt an, dass am Kreisgericht Bozen im Jahre 1899 die Hälfte der Richter italienischsprachig waren. Zudem waren auch an den Bezirksgerichten Taufers und Lana diese Sprache vertreten.

¹¹ Es handelte sich dabei um zwei Berufungsverfahren aus den Jahren 1899 und 1903. Die deutschsprachige Tageszeitung „Neue Tiroler Stimmen“, abgedruckt in Fontana (1987, 245), plädierte für den strikt territorial getrennten Sprachgebrauch bei Gerichten des Gerichtssprengels Bozen (Deutsch) und Trento (Italienisch) mit dem lakonischen Satz: „*Patti chiari, amicizia lunga!*“ (Klare Einigung, lange Freundschaft).

¹² Von Egen, 1979, 43-44. Dabei wurde dem deutschen Originaldokument eine italienische Übersetzung beigelegt. Reut-Nicolussi (1930, 62) behauptet sogar, dass diese Praxis auch nach 1892 weitergeführt wurde.

¹³ Auckenthaler, 2017, 161. Wesentlich liberaler in dieser Hinsicht war noch die vorherige Strafprozessordnung aus dem Jahre 1913 gewesen: Königliches Dekret vom 27. Feber 1913, Nr 127, die bei in Artikel 228 lediglich vorsah, dass der Richter bei Äußerungen in einer Fremdsprache oder einem unverständlichen Dialekt einen Dolmetscher hinzuzieht.

¹⁴ Dies hielt von September 1943 bis Mai 1945 an. Dazu Zanon, 2001, 166; von Lingen, 2015. Damit wurde u.a. das in Art. 137 der Italienischen Strafprozessordnung von 1930 enthaltene Verbot, vor Gericht eine andere Sprache als das Italienische zu verwenden, faktisch außer Kraft gesetzt.

Nach Ende des Krieges wurde einerseits der Vorrang des Italienischen faktisch wiederhergestellt, andererseits blieb die Situation bzgl. Gebrauch der deutschen Sprache bei Gericht auch nach Unterzeichnung des *Pariser Abkommens* zwischen Italien und Österreich (1946), dessen Punkt 1 die Gleichstellung der beiden Sprachen festlegt, unklar.¹⁵

Durch das Inkrafttreten der Italienischen Verfassung (1948), welche in Art. 6 den Minderheitenschutz vorsieht, und des 1. Autonomiestatuts im Jahre 1948 (Verfassungsgesetz vom 26 Februar 1948, Nr. 5),¹⁶ das in Art. 84 zwar die Stellung des Italienischen als einzige amtliche Staatssprache unterstrich, jedoch – auf weitere Gesetzgebung verweisend – die Verwendung des Deutschen im öffentlichen Bereich garantieren und den Gebrauch dieser Sprache „mit den Dienststellen und Verwaltungsbehörden“ ermöglichen sollte (Art. 85), wurde erneut auf die deutschsprachigen Bürger_innen Bezug genommen; etwas klarer wurde dies allerdings erst in einem darauffolgenden Dekret des Präsidenten der Republik ausgeführt.¹⁷

Dieses Dekret aus dem Jahre 1960 (Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) vom 3. Jänner 1960, Nr. 103) sah u.a. für die italienischen Staatsbürger_innen deutscher Zunge das Recht vor, diese Sprache im Umgang mit den Gerichtsbehörden der Provinz Bozen zu verwenden und in dieser Sprache eine Antwort zu erhalten (Art 2 und 3).¹⁸ Verfahrenssprache blieb jedoch in der Praxis ausschließlich Italienisch und in dieser Sprache wurde auch protokolliert, wodurch das Deutsche in der Gerichtspraxis ein „Schattendasein“ fristete.¹⁹ Zudem wurde für die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen lediglich eine heilbare relative Nichtigkeit vorgesehen (Art. 181 Italienische Strafprozessordnung), die nur dann eintrat, wenn der Angeklagte die italienische Sprache nicht beherrschte, wobei die Beweislast der mangelnden Kenntnis durch die damalige Rechtsprechung – im Sinne einer „*probatio diabolica*“ – der betroffenen Person auferlegt wurde.²⁰

Nach gewaltsamen Unruhen innerhalb der Bevölkerung in den 1960er Jahren, die sich ihrer Sprache und Kultur beraubt und unverstanden fühlte, wurde durch das Inkrafttreten des 2. Autonomiestatuts (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) die Gleichstellung der beiden Sprachen im öffentlichen Bereich angestrebt. So sahen und sehen Artikel 99 und 100 des Statuts die Gleichstellung der beiden Sprachen vor, sowie das Recht der deutschsprachigen Bürger_innen der Provinz im Umgang mit den Gerichtsämtern, die sich entweder in der Provinz befinden oder für diese zuständig sind, ihre eigene Sprache zu verwenden. Auch diese Bestimmungen bedurften einer genaueren Ausführung, um in der gerichtlichen Praxis konkret angewandt werden zu können. Bereits 1976 wurde hingegen für Mitglieder des Richterstandes, zu welchem in Italien sowohl Richter_innen als auch

¹⁵ *Pariser Abkommen* auch unter dem Namen *Gruber-De Gasperi Abkommen* bekannt, damals jeweils Außenminister Österreichs (Gruber) und Ministerpräsident der kürzlich ausgerufenen Republik Italiens (De Gasperi). Unterzeichnet am 5. September 1946.

¹⁶ Durch dieses Verfassungsgesetz wurde der im Zuge der Faschismuspolitik völlig verlorengegangene Status der deutschen Sprache wiederhergestellt und die Gleichberechtigung deutschsprachiger Bürger mit italienischsprachigen Bürgern vorgesehen. Siehe Auckenthaler, 2017, 51-52.

¹⁷ Siehe Auckenthaler, 2017, 57-59; Zanon 2001, 167-168.

¹⁸ In Art 1 wurde „soweit vereinbar“ auch das Oberlandesgericht Trient miteinbezogen. Bonell & Winkler, 2010, 309.

¹⁹ Dieser Begriff entstammt der Feder von Zanon, 2001, 168.

²⁰ Siehe Coran, 2013, 248. Denicolò (2007, 249-251) merkt allerdings an, dass die Regelung des Sprachgebrauchs bei Gericht von 1960 aufgrund ihrer Flexibilität eine physiologischere Wiederkehr des Deutschen in den Prozessalltag ermöglichen und mehrere verfahrensrechtliche Schwierigkeiten, welche die Regelung von 1988 mit sich brachte, vermeiden hätte können. Dies wurde allerdings durch die restriktive Auslegung der Rechtsprechung verwehrt.

Staatsanwält_innen zählen, ein Zweisprachigkeitsnachweis als Voraussetzung für die Ausübung ihres Amtes in Südtirol eingeführt.²¹

Die Durchführungsbestimmung zum 2. Autonomiestatut ging als Resultat einer hitzigen politischen Debatte hervor und wurde daher als Dekret Nr. 574 erst am 15. Juli 1988 erst Ende der 1980er Jahre verabschiedet und zudem erst im Folgejahre im Gesetzesanzeiger der Republik publiziert. Dieses sieht ein einsprachiges Verfahren in beiden Sprachen wie auch die Möglichkeit eines zweisprachigen Verfahrens vor. Es sich zum Ziel setzte, die deutsche Sprache von Ihrem Status als reine Hilfssprache, welchen sie im Anwendungszeitraums des vorherigen DPRs innehatte, zu befreien. Da die Rechtspflege auf diese massive Umstellung vorbereitet werden musste, wurde eine Übergangszeit von 4 Jahren vorgesehen, womit das alte DPR aus dem Jahre 1960 insgesamt 33 Jahre lang in Kraft blieb.²²

Nachdem somit das Strafverfahren in Südtirol in beiden Sprachen erfolgen konnte, galt es, einige organisatorische Schwierigkeiten zu lösen. So wurde im Jahre 1991 die Errichtung einer Außenabteilung des OLG sowie des Oberlandesschwurgerichts Trient in Bozen vorgesehen, welche ihre Tätigkeit jeweils in den Jahren 1996 und 2005 aufnahmen.²³ Durch diesen Schritt wurde die gesamte erst- und zweitinstanzliche Rechtsprechung in Strafsachen den lokalen Gerichten, Jugendgericht, Landesgericht und Oberlandesgericht Bozen sowie mehreren Präturen (nunmehr Friedensgerichten), übergeben.

Wenn man die „Wiedererrungenschaft“ eines Strafverfahrens in deutscher Sprache als absolutes Endziel dieser langen und mühevollen Rückkehr zum Deutschen bei Gericht sehen möchte, so kann vielleicht bereits ab 1993, sicherlich aber ab 2005 festgehalten werden, dass dieses Ziel erreicht wurde. Tatsächlich kann in Bezug auf die Mehrsprachigkeit im Strafverfahren behauptet werden, dass es in Südtirol kein Problem mehr ist, als Verfahrenspartei ein Verfahren in der gewünschten Sprache (Deutsch oder Italienisch) zu beantragen. Auch ein zweisprachiges Verfahren mit Simultanübersetzung wird zwar in der Praxis aufgrund des enormen Aufwandes ungern geführt, ist jedoch durchaus möglich.

²¹ Es handelt sich um einen Zweisprachigkeitsnachweis (*patentino di bilinguismo*), der im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen dem Niveau „C1“ entspricht. Siehe Zanon, 2005, 375-376.

²² Bonell & Winkler, 2010, 311 ff; Zur Notwendigkeit dieser Übergangszeit und der mangelnden Vorbereitung der Gerichte auf diese Umstellung bereits Zanon, 1990, 24.

²³ Bonell & Winkler, 2010, 314. Dies wurde auch deshalb für notwendig erachtet, weil die geforderte Sprachkenntnis eines Teils der Richter, um ihre Tätigkeit auch in der jeweils anderen Sprache angemessen ausüben zu können, nicht gegeben war. Siehe auch Rosani, 2018, 160.

2. Kritische Würdigung der historischen Aufarbeitung und unberücksichtigte Ansätze

Die vorangegangene, vornehmlich auf ethnisch-kulturelle Aspekte fokussierte Erörterung der Entwicklung der Gerichtspraxis in Südtirol in den letzten 100 Jahren kann nur ein recht einseitiges Bild über die eigentliche Stellung der deutschen Sprache bei Gericht, ihrer Rolle innerhalb einer stark vom Italienischen geprägten Rechtskultur und ihrer konkreten Anwendung durch juristische Praktiker_innen geben. Genauer gesagt: es ist fraglich, ob die Überlappung der ethnisch-kulturellen Ambitionen der deutschen Sprachgruppe in Südtirol, deren Verwirklichung man in einem deutschsprachigen Gerichtsverfahren sah und wohl weiterhin sieht, für das Strafverfahren in deutscher Sprache nur von Vorteil war. Ob also das Vorhaben, in einem Gebiet, in dem zwei Drittel der Bürger_innen der deutschen Sprachgruppe angehören, auf zwei Drittel deutschsprachige Verfahren hinzusteuern, ohne einige wesentliche Punkte genügend miteinzubeziehen, wie etwa die fachsprachliche Vorbereitung der Richter_innen und die Ausarbeitung von Hilfsmitteln und Unterlagen in dieser Sprache, die Entwicklung einer bilingualen Rechtskultur in der Südtiroler Gerichtspraxis wirklich gefördert hat. Damit einher geht die Überlegung, ob es nicht parallelen in der Sprachenhandhabung insbesondere zwischen 1922/23 bis 1926 und dem Zeitraum ab 1993 gibt.

2.1. Forschungsfragen und methodische Vorgehensweise:

Um dies begreifen zu können, gilt es, das Phänomen der Sprache in der Gerichtspraxis Südtirols weniger von außen nach innen zu betrachten, d.h. lediglich über seine durch die Gesetzgebung festgelegte Funktionsweise und einer bestimmten historischen Entwicklung derselben, sondern diese Entwicklung kritisch zu hinterfragen und die Funktionsweise empirisch zu untersuchen. Diesen zwei Aufgaben möchte sich die geplante Dissertation durch die Beantwortung folgender Forschungsfragen widmen:

„Inwiefern kann in Hinblick auf die Gerichtspraxis in Südtirol von einer zweisprachigen Rechtskultur die Rede sein und in welchen Bereichen handelt es sich eher um juristische Diglossie?“

„Welche Parallelen können in Bezug auf den terminologischen und stilistischen Umgang mit den zwei Rechtssprachen zwischen 1922 bis 1926 und dem Zeitraum ab 1993 hergestellt werden?“

„Nach welchen Mustern lässt sich codeswitching und codemixing in mündlicher wie schriftlicher Form charakterisieren und inwiefern tragen sie zu einer bilingualen bzw. einer diglossischen Gerichtspraxis bei?“

Unter zweisprachiger Rechtskultur wird der Hintergrund einer Gerichtspraxis verstanden, der es ermöglicht, sämtliche hermeneutische Prozesse und Handlungen, die den Richterberuf prägen, in beiden Sprachen auf einem vergleichbar hohen Niveau auszuführen. Unter juristische Diglossie versteht sich hingegen ein selektiver Sprachgebrauch, bei dem einzelne der eben genannten Prozesse oder Handlungen in überwiegendem Maße in einer bestimmten Sprache ausgeführt werden und dies auf mangelnde Kompetenz, Sprachhierarchie oder Gewohnheit zurückzuführen ist. Diglossie bezeichnet hier somit nicht ein Hierarchieschema zwischen einer etablierten Hochsprache und einer für geringer erachteten Sprachvarietät, sondern ein mögliches Verhältnis zwischen den Verfahrenssprachen Deutsch und Italienisch.²⁴ Letztendlich lässt sich die Beantwortung dieser Frage in die historische Debatte zur „gerichtsüblichen“ Sprache miteinbeziehen, da das Deutsche seit

²⁴ Zur Definition von Diglossie und ihrer systematischen Relevanz Ferguson, 1959. Zur Differenzierung mehrerer Formen von Bilingualismus und Diglossie Fishman, 1972.

spätestens 1993 ganz bestimmt in der Strafrechtspflege Südtirols üblich ist, fraglich ist allerdings inwieweit und in welchen Bereichen. Drei Zeiträume sollen ausführlich untersucht werden.

Zu Beginn die Jahre von 1922 bis 1926: Ein Zeitraum, bei dem es stärker zu betonen gilt, dass das Italienische zwar keine „landesübliche“ Sprache darstellte, aber zumindest bei Gericht keine völlig unübliche Sprache war. Hier soll genauer eruiert werden, inwieweit die Unfähigkeit der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols, sich der neuen Sprachsituation anzupassen, auch die Mitglieder des Richterstandes betraf. Dass das Italienische in der Gerichtspraxis zumindest im internen Verkehr gängig war, geht daraus hervor, dass bereits 1899 die Hälfte der Richter am damaligen Kreisgericht Bozen italienischsprachige waren.²⁵ Es ist also notwendig in puncto Sprachgebrauch und Sprachkenntnis zwischen Richtern und dem Bevölkerungsspektrum Unterscheidungen vorzunehmen, die die Besonderheiten der richterlichen Praxis berücksichtigen. Hierfür werden Urteile aus dem besagten Zeitraum sowohl des Tribunals Bozen (*Tribunale di Bolzano*, bis Ende 1921 Kreisgericht Bozen, heute Landesgericht Bozen), als auch verschiedener Präturen (*Preture*, bis Ende 1921 Bezirksgerichte, heute Friedensgerichte) auf ihre sprachlichen Besonderheiten hin überprüft. Es wird bei Einsicht der im Staatsarchiv Bozen (*Archivio di Stato di Bolzano*) aufbewahrten Quellenmaterial – bestehend aus Urteilssammlungen aus den Jahren 1922-1926 sowie Gerichtsaktensammlungen aus denselben Jahren) klar, dass bis Jahresmitte 1923 ausschließlich auf Deutsch geurteilt wurde. Trotzdem wird insbesondere ab Juli 1922 nach Einführung der italienischen Kodifikationen der Einfluss des Italienischen auch in deutschsprachigen Urteilen aufgrund von terminologischen Besonderheiten erkennbar. Zudem war in Berufungssachen für das Kreis- später Landesgericht das eigens eingerichtete Oberlandesgericht Trient (*Corte d'Appello di Trento*) zuständig, welches zwar bis 1922 ebenfalls österreichisches Recht, jedoch durchwegs die Italienische Sprache, anwandte. Besonders hilfreich an den oben genannten Beständen des Bozner Staatsarchivs ist, dass Urteile des Oberlandesgerichts Trient, welches sich auf Urteile des erstinstanzlichen Gerichts in Bozen beziehen, in den Urteilssammlungen stets dem jeweiligen Urteil, auf das es sich bezieht, beigelegt wird. So kann bereits vor 1922/1923 – unbeschadet der nach außen hin unveränderten Anwendung von Sprache und Gesetz – von der zumindest passiven Anwesenheit des Italienischen bei Gericht ausgegangen werden. Jedoch muss die Wandlung der deutschen Fachsprache nach Einführung des italienischen Rechts klarer herausgearbeitet werden.

Gegen Ende des Jahres 1923 liegen hingegen vermehrt italienischsprachige Urteile vor, deren Häufigkeit in den Folgejahren zunimmt²⁶; bestimmte Begriffe, Namen und Ortschaften werden italianisiert bzw. auf Italienisch angegeben. Dabei lässt sich unter grundsätzlicher Beibehaltung vieler altösterreichischer Richter ein recht wechselhafter Übergang zur italienischen Gerichtssprache an den im Gerichtssprengel Bozen tätigen Gerichten feststellen. Diese Unterschiede und die sprachlichen Schwierigkeiten, die diese kurzlebige bilinguale Rechtspraxis prägten, sollen veranschaulicht werden. Anhand des Materials im Staatsarchiv Bozen sollen bisherige Aufarbeitungen der Rolle des Sprachgebrauchs bei Gericht in Südtirol zu dieser Zeit, kritisch untersucht werden. Das Übergangsstadium von rein deutsch- zu rein italienischsprachiger Rechtsprechung in den Jahren 1923-1926 wurde nämlich kaum thematisiert. Dabei bietet sich genau dieser Zeitraum thematisch an, erforscht zu werden, da nicht nur durch die Anwendung beider Sprachen die Gerichtspraxis

²⁵ Fontana, 1987, 246. Zudem mindestens 3 von 21 Bezirksrichtern, nämlich jene von Lana, Klausen (*Chiusa*) und Taufers (*Campo Tures*).

²⁶ So wurden im Jahr 1924 am Straftribunal Bozen ca. 60% der Urteile auf Deutsch verfasst, 1925 waren es etwa die Hälfte, ab 1926 wird vorrangig auf Italienisch verfahren und geurteilt.

maßgeblich prägte, sondern auch das österreichische Strafgesetz durch Anwendung der jeweils milderen Bestimmung für Straftaten die vor 10. Juli 1922 begangen worden waren jedoch nach diesem Datum entschieden wurden weiterhin präsent blieb. Es ergeben sich durch diesen Übergang auf eine neue Rechtsgrundlage und den vermehrten Gebrauch einer neuen Rechtssprache brisante Formulierungen insbesondere in deutschsprachigen Urteilen, welche vermehrt dem Italienischen entnommene Begriffe, Wendungen und Aspekte des Urteilaufbaus übernehmen. Hier kann bereits festgehalten werden, dass sich bei einem Vergleich zwischen dem Tribunal Bozen und den verschiedenen in dessen Gerichtssprengel tätigen Präturen eine heterogene Handhabung dieser Übergangszeit verzeichnen lässt. Auch diese Unterschiede zwischen Zentrum (Landesgericht) und Peripherie (Präturen) sollen hervorgehoben werden, da in den bestehenden Quellen zumeist nur auf ersteres eingegangen wird.

Ein weiterer Forschungsaspekt, der für ein besseres Verständnis des Übergangs zur neuen Rechtsordnung und Rechtssprache untersucht werden muss, sind die Hauptakteure hinter diesen Urteilen und vieler der angeführten Akten: die Richter selbst. Durch die vorhandenen Gerichtsakten sollen geographische Herkunft und Studienort dieser Richter in Erfahrung gebracht und erforscht werden, wie lange vornehmlich solche im Amt waren, die an altösterreichischen Universitäten studiert hatten, und ab wann in Italien ausgebildete und von dort stammende Richter die Überhand übernehmen. Stichprobenartig sollen diese Informationen auch in Bezug auf die darauffolgenden Jahrzehnte eingeholt werden. Zudem soll erforscht werden, inwiefern die mangelnde Kenntnis des Italienischen zu Entlassungen geführt hat, indem die Personalakten der Richter vor 1918, in welchen ihre Sprachkenntnisse aufscheinen, mit den in Enthebungsdekreten angegebenen Gründen übereinstimmen. Erstere befinden sich im Österreichischen Staatsarchiv, die nachstehenden im Zentralen Staatsarchiv in Rom.

Da dieses Thema im Gegensatz zu vielen anderen Südtirol betreffenden Phänomenen der Zwischenkriegszeit von historischer Seite selten im Detail behandelt wurde, soll in einem ersten Schritt eine deskriptive Veranschaulichung sowohl zeitgenössischer als auch in den darauffolgenden Jahrzehnten entstandener Sekundärquellen erfolgen, die anschließend anhand von Primärquellen kritisch gewürdigt werden. Methodisch ist dieser Ansatz insofern originell, als dass eine systematische Analyse von Urteilen und Aktenmaterial in Hinblick auf den Sprachgebrauch bisher nicht erfolgt ist und nur anhand fragmentierter Informationen Schlüsse gezogen wurden. Dabei soll die politische Geladenheit mancher zeitgenössischen Schriften, die sich in zwei entgegengesetzten Lagern positionieren Skepsis am fortgeführten Gebrauch des Deutschen auf einer Seite, Unzufriedenheit mit der Entwicklung Richtung Einsprachigkeit auf der anderen, zwar berücksichtigt werden, jedoch nicht daran hinderlich sein, eine für Thematik des Sprachgebrauchs zielführende Synthese zwischen deutsch- und italienischsprachiger Literatur aufzustellen. Hilfreich sind diese Quellen insofern, als dass sie es ermöglichen, die aus der Analyse von Urteilen und Aktenmaterial resultierende Unsicherheit in Rechts- und Sprachanwendung während der 1920er Jahren besser zu verstehen. So u.a. die mangelnde Fortbildung im Italienischen Recht und insbesondere dessen Fachsprache, eine Tatsache, die spiegelverkehrt in Bezug auf das Deutsche weiterhin vertreten ist.

Ein weiterer Zeitraum, der recht unerforscht geblieben ist, ist der Zeitraum zwischen Inkrafttreten des 2. Autonomiestatuts 1972 und der dazugehörigen Durchführungsbestimmung im Jahre 1993. Formal war in dieser Zeit das Deutsche dem Italienischen zwar gleichgestellt, doch fehlten genaue Richtlinien in Hinblick auf den Sprachgebrauch bei Gericht, womit der deutschen Sprache gemäß DPR von 1960 weiterhin lediglich der Status einer Hilfssprache zukam. Besonders in dieser rechtlich sehr unklaren

Situation, kann davon ausgegangen werden, dass es zu Kompromisslösungen und uneinheitlichen Sprachverwendungen gekommen ist, je nachdem welcher Richter_in ein Fall zugewiesen wurde. Zwar gilt seit 1976 für angehende Richter die Pflicht, beide Sprachen zu beherrschen, doch blieben vorher eingestellte Richter im Amt, die unter Umständen wenig oder gar kein Deutsch konnten. Die anschließende dogmatische Analyse, die ab den Durchführungsbestimmungen zum 1. Autonomiestatut (1960) recht spärlich ausfällt, soll besonders unter Berücksichtigung des Zeitraums 1972-1993 mittels *oral history* in Hinblick auf die konkrete Anwendung der Normen zum Sprachgebrauch bereichert werden.²⁷ Dazu sollen Interviews mit ehemaligen Richtern_innen des Landesgerichts Bozen geführt werden, die über 40 Jahre lang als Richter tätig waren und sich ausgiebig mit der Sprachthematik befasst haben. Dadurch soll die konkrete Rolle des Deutschen als Hilfssprache im Strafprozess eruiert werden und inwieweit sie im behandelten Zeitraum in der richterlichen Praxis präsent war.

Nachdem das Deutsche in der Südtiroler Gerichtspraxis mit 1925 zu schwinden beginnt, wonach es mehrere Jahrzehnte lang bestenfalls eine Nebenrolle spielte und mühevoll wie rückartig Anfang der 1990er Jahre in die Gerichtssäle zurückkehrt, ist der letzte Zeitraum, der weniger historisch als empirisch untersucht werden muss, jener ab 1993. Das Deutsche ist nämlich durch sein langes Schattendasein zu einem hybriden Wesen mutiert. Zum einen ist seit 1993 die deutsche Sprache bei Gericht dem Italienischen vollkommen gleichgestellt, ganze Verfahren finden in dieser Sprache statt, Urteile werden in dieser Sprache verfasst. Andererseits stellt die deutsche Fassung der einschlägigen Rechtstexte laut Art. 99 2. Autonomiestatut lediglich eine Übersetzung dar, die bei Unstimmigkeiten mit dem Italienischen diesem Text den Vorrang geben muss.²⁸ Zudem werden insbesondere die für das Strafverfahren relevanten Übersetzungen der Gesetzbücher und Prozessordnungen recht unregelmäßig erneuert, was zu einer Art Vakuum führt, nicht nur im Hinblick auf die Fachterminologie, sondern auch auf typische Wendungen, Formulierungen und Satzbau, die daher oft dem Italienischen entnommen sind.²⁹ Praktiker_innen fühlen sich meist im Deutschen weniger zuhause und müssen des Öfteren zu exotischen Notübersetzungen greifen³⁰ oder gar Passagen aus Urteilen, etwa jenen des Kassationsgerichtshofs, die nur auf Italienisch abgefasst werden, wortwörtlich übernehmen. Dabei muss auch unterstrichen werden, wie wenig seit 1993 auf die fachsprachliche Vorbereitung der Richter_innen - eingegangen wurde, die in ihrer Arbeit, wie spöttisch angemerkt wurde, „einsprachig einschlafen und zweisprachig aufwachen sollten“.³¹ Bereits Mitte der 1980er Jahre war auf die Notwendigkeit einer zweisprachigen (und somit auch deutschsprachigen) Rechtskultur für das Gelingen eines deutschsprachigen Verfahrens hingewiesen worden.³²

Diese Besonderheiten in Urteilsstil, Satzbau und Begrifflichkeiten im Deutschen gehören auch in Hinblick auf deren Zusammenhang stärker untersucht und herausgearbeitet. Es handelt sich nämlich

²⁷ Zur der Verwendung von Interviews in der rechtshistorischen Forschung: Ramirez Perez & Vogenauer, 2021; speziell zur gerichtlichen Praxis am EGMR zuletzt Arold Lorenz, 2021.

²⁸ D.h. im Zweifelsfall ist die italienische Fassung ausschlaggebend. Dabei hat sich bei Beschwerden hinsichtlich unklarer deutscher Formulierungen die spöttische Aussage ergeben: „Isch ja eh lei (=nur) der deutsche Text“, zitiert in Aufschnaiter, 2000, 223.

²⁹ So ist etwa das Zivilgesetzbuch auf dem neusten Stand (2020), jedoch steht es schlecht um das Strafgesetzbuch und die dazugehörige Prozessordnung (jeweils 1995 und 1991). Siehe Bauer u.a., 1991; Riz/Bosch, 1995.

³⁰ Siehe dazu bereits Woelk, 1998; Zanon 2001.

³¹ Colluccia, 2000, 357.

³² Siehe dazu Benedikter (1986, 65 ff.), der in einem Aufsatz behauptete, der deutschsprachige Prozess wäre nur in einer zweisprachigen Rechtskultur denkbar(!). Siehe auch Langer, 1986; sowie später Zanon, 1990.

um komplexe und langwierige Prozesse, die von einer Vielzahl von Akteuren vorgenommen werden. Mitglieder der Anfang der 1990er Jahre ins Leben gerufenen Terminologiekommision - nunmehr in Zusammenarbeit mit *Eurac, der Europäischen Akademie in Bozen*³³ - bestehend aus Sprachwissenschaftlern und Juristen, normen beispielsweise Begriffe, während sich in der Gerichtspraxis möglicherweise bereits ein anderer Begriff eingebürgert hat, von welchem nur ungern abgesehen wird.³⁴ Dieser Begriff könnte z.B. durch mangelnde Übersetzung einer einschlägigen Bestimmung wortwörtlich dem Italienischen entnommen und in das prekäre, lückenhafte „deutsche“ Rechtsdenken eingebaut worden sein. Nicht zuletzt ist hier hervorzuheben, dass der sich im letzten Jahrzehnt durchgesetzte *bottom-up-Approach*, der auf eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Terminolog_innen und Praktiker_innen hinsteuert und Begrifflichkeiten nicht aufdrängen, sondern eher im Dialog mit den Anwender_innen eine akzeptierte Terminologie schaffen will, voraussetzt, dass diese Zusammenarbeit auch tatsächlich stattfindet.³⁵ Um in Erfahrung zu bringen, ob und inwieweit hier von einem Dialog zwischen Theorie und Gerichtspraxis die Rede sein kann, muss erforscht werden, welcher Werkzeuge und Hilfsmittel Richter sich beim Abfassen ihrer Rechtsakte, insbesondere Urteile, bedienen. Hierbei soll untersucht werden, wie in sprachlicher Hinsicht beim Verfassen deutschsprachiger Urteile vorgegangen wird. Konkret soll in Erfahrung gebracht werden, ob die zur Verfügung stehenden terminologischen Listen und Datenbanken genutzt werden, nach deutschsprachigen Präzedenzfällen gesucht wird³⁶, die übersetzten (wenn auch nicht erneuerten) Gesetzbücher und Prozessordnungen herangezogen werden, deutschsprachige Rechtsprechung aus dem Ausland bzw. rechtswissenschaftliche Aufsätze in dieser Sprache gelesen werden und letztlich, ob ein Vergleich zwischen mehreren Quellen durchgeführt wird.³⁷ Wichtig ist dabei auch zu verstehen, welche Rolle auf Italienisch abgefasste Hilfsmittel spielen – etwa die Originalfassung der Gesetzestexte oder die rein italienischen Kassationsgerichtsentscheidungen – und den deutschsprachigen hermeneutischen Prozess beeinflussen.

2.2. Ziel der Arbeit und Stand der Forschung

Natürlich stellt Südtirol im Hinblick auf mehrsprachige Rechtspraxis kein Unikum dar, allein in Europa sind auf gesamtstaatlicher Ebene oder substaatlicher Ebene eine Fülle an Beispielen vorhanden (Schweiz, Belgien, Spanien, Finnland, Wales u.a.).³⁸ Was die Rechts- und Sprachenlage in Südtirol besonders macht, ist eine Art doppelter Rechtstransfer. Zum einen die historische „Auferlegung“ des Italienischen Rechts nach Ende des 1. Weltkriegs, dessen Strukturen, Institute und Verständnis. Zum anderen die Wiederschaffung eines deutschsprachigen Rechtsdenkens mit einer dazugehörigen

³³ Webseite der Südtiroler Landesverwaltung <https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/recht/sprachangelegenheiten/rechts-und-verwaltungsterminologie.asp>

³⁴ Zur genauen Arbeitsweise der terminologischen Normierung u.a. Chiocchetti/Kranebitter/Ralli, 2019.

³⁵ Chiocchetti, 2021, 124-130.

³⁶ Wobei deutschsprachige Urteile des Landes- und Oberlandesgerichts Bozen kaum kommentiert oder veröffentlicht werden. Lediglich jene der Friedensgerichte sind online zugänglich.

³⁷ Dabei könnten natürlich auch „Quellen“ genannt werden, die hier nicht erwähnt wurden.

³⁸ In einem wesentlich geringeren Ausmaß auch in Österreich, wo zumindest vor einzelnen Gerichten auf Slowenisch oder Kroatisch verhandelt werden kann. Allerdings ist fraglich, ob innerhalb dieser Gerichte tatsächlich von einer mehrsprachigen Praxis die Rede sein kann, zumal selten von diesen Sprachen Gebrauch gemacht wird.

Rechtssprache, welche auf Außeneinflüsse angewiesen ist (Deutschland, Österreich, Schweiz) und gleichzeitig wiederum in ein stark italienisch geprägtes Rechtsdenken eingebettet wird.

Daher ist es Ziel dieser Arbeit, das Thema der mehrsprachigen Gerichtspraxis in Südtirol von seiner nationalen oder gar provinziellen Verankerung loszulösen, und verstärkt in einen kritischen und breiteren Diskurs einzubetten, der es ermöglichen soll, aussagekräftigere Vergleiche mit durch Mehrsprachigkeit beeinflussten Rechtskulturen durchzuführen. Zudem wird beabsichtigt, die Thematik interdisziplinär anzugehen, um einen fruchtbaren Dialog zwischen den Disziplinen der Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Sozio- und Diskurslinguistik sowie Mehrsprachigkeitsforschung und Terminologie, die sich dieser von verschiedenen Standpunkten ausgehend gewidmet haben, zu schaffen.

Hilfreiche Auseinandersetzungen mit der Thematik sind nämlich verstreut über verschiedene Disziplinen zu finden. Welche nur vereinzelt direkt auf die behandelte Thematik Bezug nehmen. Allgemein beschäftigt sich die Rechtswissenschaft hauptsächlich mit Aspekten des Minderheitenrechts und sprachlich relevanten Themen des Verfahrensrechts, seltener mit sprachlichen Anforderungen an das Gerichtspersonal und den Zusammenhang zwischen Rechtssprache, Rechtskultur und Rechtsverständnis. In geschichtlichen Werken wird der Sprachgebrauch bei Gericht hingegen meistens als ein Teilaspekt der Sprachproblematik angesehen, der gemeinsam mit Schulsprache(n) und Verwaltungssprache(n) behandelt wird. Intensiv hat sich hingegen in den letzten zwei Jahrzehnten die Soziolinguistik mit dem Thema Mehrsprachigkeit bei Gericht beschäftigt, besonders in Hinblick auf das Verhalten einzelner Verfahrensbeteiligten bei Sprachwechsel oder Sprachenmix (Hong-Kong, Malaysia), ohne dabei jedoch das Verfahrensstadium, in welchem sich diese Phänomene ereignen miteinzubeziehen. Die terminologische Forschung ist in Hinblick auf Südtirol sehr fortgeschritten und versucht mit ausschließlichem Gegenwartsbezug aktuelle terminologische Herausforderungen anzusprechen, ohne die historische Entwicklung dieser Herausforderungen gebührend in Betracht zu ziehen.

2.3. Rechtssprache und Ausbildung

Richter_innen sind in ihrer Arbeit nicht nur auf Werkzeuge und Hilfsmittel angewiesen, die ihr juristisches Denken prägen, sondern bringen auch einen individuellen Werdegang mit, der sich nicht zwingend verallgemeinern lässt. So kann es in Hinblick auf die Kenntnis der und dem Umgang mit der deutschen Fachsprache durchaus einen Unterschied machen, wenn während des Universitätsstudiums zumindest einzelne Fächer auf Deutsch studiert wurden oder ein Teil der Ausbildung in dieser Sprache absolviert wurde.³⁹ Dieser Aspekt soll unabhängig von der jeweiligen Erstsprache oder Sprachgruppenzugehörigkeit untersucht werden, da es hier um das Erlernen und die Pflege des Fachjargons geht. Dass Richter und Richterinnen adäquate Allgemeinkenntnisse beider Sprachen aufweisen müssen, wird bereits durch den Zweisprachigkeitsnachweis vorausgesetzt.⁴⁰ Aus anderen mehrsprachigen Rechtskontexten geht hervor, dass die Rückkehr zur ursprünglichen Rechtssprache auch aufgrund der nur halbherzigen Anwendung seitens der Praktiker_innen erschwert wird, da diese bereits im Zuge ihrer Ausbildung eine Sprache klar bevorzugen.⁴¹

³⁹ Dies könnte etwa ein teilweise zweisprachiges Studium sein, wie es an der Universität Innsbruck angeboten wird, ein Erasmus-Aufenthalt an einer deutschsprachigen Universität oder ein Praktikum in dieser Sprache.

⁴⁰ Hier soll Zanons (2001, 181) Hinweis, die Zweisprachigkeitsprüfung sei auch mit mittelprächtigen Kenntnissen der Zweitsprache zu bestehen, zwar im Hinterkopf behalten werden, doch nicht zu sehr ins Gewicht fallen.

⁴¹ Siehe dazu in Bezug auf Malaysia: Powell & Saw, 2021; auf Wales: Williams, 2005; auf Katalonien: Pons, 2012.

2.4. Aussagekräftige Zahlen

Zudem sind zwei quantitative Werte bisher nur ungefähr und meist durch Schätzungen bekannt. Zum einen handelt es sich um das tatsächliche Verhältnis deutschsprachiger Strafverfahren bei Gerichten in Südtirol. Im Jahre 1998 waren es auf Landes- und Oberlandesgerichtsebene nur knapp über zehn Prozent.⁴² Schätzungen gehen allerdings davon aus, dass durch die 2015 geschaffene Möglichkeit, für Angeklagte und Zivilparteien jeglicher Herkunft und erster Sprache, ein deutschsprachiges Verfahren zu verlangen, die jährlichen Strafverfahren in dieser Sprache gestiegen sind. Schätzungen belaufen sich auf unter 25⁴³, 40⁴⁴ oder gar knapp 50%⁴⁵. Da diese Daten nicht über die Webseite des Landes- und Oberlandesgerichts zugänglich sind, soll ein Vergleich zwischen dem Sprachverhältnis aus dem Jahre 1998 mit jenem von 2018 angestellt werden, indem Datensätze bei den Gerichten angefordert werden oder, sollten diese nicht vorliegen, der Anteil an deutschen Verfahren durch eigenständige Berechnung im Verhältnis zur Gesamtzahl an Verfahren ermittelt wird.⁴⁶ Es sollen jeweils unterschiedliche Statistiken für die verschiedenen betrachteten Gerichtsebenen erstellt werden, um diese Daten miteinander vergleichen zu können. Zudem ist es wichtig, um ein klareres Bild über den tatsächlichen Gebrauch des Deutschen bei Gericht zu erhalten, auch den internen Gebrauch unter Richter_innen im Richterkollegium und mit Kanzleibeamt_innen sowohl im mündlichen Verkehr zu untersuchen. Hier soll mittels Umfragen quantitativ vorgegangen werden, um daraufhin in einem nächsten Schritt durch Interviews in Erfahrung zu bringen, ob es bestimmte Situationen gibt, in welchen typischerweise eine der Sprachen bevorzugt wird und worauf dies zurückzuführen ist.⁴⁷

3. Interdisziplinarität und empirischer Ansatz

Für den stärker empirisch ausgerichteten Teil der Arbeit sind die strenggenommen nicht juristischen Quellen hingegen relevant. Da wertvolle ethnographische Werke, die sich mit mehrsprachigen Verfahren befassen, kaum von Jurist_innen, sondern eher von Soziolog_innen und Linguist_innen verfasst werden⁴⁸, wird vermehrt auf diese interdisziplinär ausgerichteten Quellen zurückgegriffen werden, um die im Zuge der Teilnehmerbeobachtung gesammelten Datensätze zu ordnen und zu analysieren. Was diesen sprachanalytisch sehr akkuraten Werken z.T. fehlt, ist eine stärkere Berücksichtigung des Verfahrensstadiums, in welchem sich sprachlich relevante Handlungen ereignen. Dieser Aspekt soll jedenfalls mitberücksichtigt werden, da er besonders in Bezug auf das Phänomen des Codeswitchings von Belang sein kann. Theoretische Werke zur Soziolinguistik und

⁴² Höher lag der Anteil bei einzelnen Bezirksgerichten mit knapp über bzw. unter 50%.

⁴³ Rosani, 2018, 173.

⁴⁴ Alber & Palermo, 2012, 295. Wobei es sich hier um eine Grobeinschätzung handelt, die sich auf verschiedene Verfahrensarten (also auch Zivil- und Verwaltungsverfahren) bezieht.

⁴⁵ Interview Richter Landesgericht Bozen in Teutsch, 2020.

⁴⁶ Bei einer stichprobenartigen Auswertung der Verfahrenssprache des Friedengerichts Meran aus den Jahren 2007 bis 2021 konnte festgehalten werden, dass 53 von 159, also ein Drittel der Verfahren, auf Deutsch abgehalten wurden.

⁴⁷ Z.B. die gerichtswinterne Rundschreiben werden ausschließlich auf Italienisch verfasst. Siehe Webseite des Landes- und Oberlandesgerichts Bozen. <http://www.corteappello.bolzano.it/it/Content/Index/44938>
<http://www.tribunale.bolzano.it/>.

⁴⁸ Erwähnt seien vor allem Ng (2009) zu Hongkong, Powell (2020) zu Malaysia und Angermeyer (2015) zum Gebrauch des Spanischen in den Vereinigten Staaten.

Sprachanthropologie werden hingegen als konzeptuelles Grundgerüst für Deutung und Kategorisierung der Forschungsergebnisse sein.⁴⁹

Diskurslinguistik, Terminologie und Rechtstranlation im Bereich Deutsch-Italienisch sind hingegen für die qualitative Analyse von Urteilen wichtig. Hier sollen für jedes betrachtete Gericht jeweils zehn aussagekräftige deutschsprachige Urteile herangezogen werden, für Landesgericht und Oberlandesgericht jeweils zehn aus den ersten 15 Jahren von 1993 bis 2007 und weitere zehn aus dem Zeitraum 2008-2021, wo möglicherweise das Verfassen deutschsprachiger Urteile bereits alltäglicher geworden ist.⁵⁰ Die Urteile der Friedensgerichte, welche ihre Tätigkeit erst Anfang der 2000er aufnahmen, sind erst ab 2007 verfügbar, daher wird hier keine Unterteilung in Zeiträume vorgenommen. Die typischen Merkmalen des italienischen Urteilstils sollen anhand von folgenden Untersuchungselemente mit deutschsprachigen Urteilen verglichen werden: Aufbau, Satzbau, Terminologie, direkte oder indirekte Übernahme aus dem Italienischen.⁵¹ Besonders in Bezug auf die Übersetzung bzw. Umschreibung von Textstellen aus dem Italienischen in deutschen Urteilen sind quantitative Studien zur Rechtübersetzung, die zeigen, wie bestimmte Begriffe und Wendungen typischerweise übersetzt werden, wichtig.⁵²

Der ambivalente Status des Deutschen in der richterlichen Berufspraxis soll durch Semi-strukturierte Interviews mit Richter_innen auf die mangelnden Hilfsmittel (aktualisierte Übersetzungen, einheitliche Terminologie, klare Stilvorgaben beim Verfassen von Urteilen), den gerichtsinternen Gebrauch, die Bedeutung der zweisprachigen Ausbildung, sowie den Einfluss dieser Elemente auf ein zweisprachiges Rechtsdenken prägnanter untersucht werden. Dabei werden die Richter_innen am Landesgericht und Oberlandesgericht sowie vier der sieben in Südtirol tätigen Friedensrichter_innen befragt. Insgesamt wären dies 13 auf 16 in Strafsachen tätigen Richter.⁵³ Kriterien der Auswahl sind Berufserfahrung, Ausbildung, und erste Sprache. Dabei soll auch die konkrete Vorgehensweise durchleuchtet werden, die dem Verfassen eines deutschsprachigen Urteils zu Grunde liegt, ob etwa in jedem Fall zuerst der italienische Rechtstext herangezogen wird oder aber Vorbilder im deutschsprachigen Rechtsraum benutzt werden.⁵⁴

Die geplante Umfrage zum Gebrauch des Deutschen im internen Verkehr mit Richterkolleg_innen sowie dem Gerichtspersonal soll hingegen möglichst an alle Kanzleien weitergeleitet werden. Dabei sollen vier Antwortmöglichkeiten geboten werden („sehr häufig“, „häufig“, „manchmal“, „selten/kaum“). Die Ergebnisse sollen im Anschluss mit den Aussagen in den semi-strukturierten Interviews und der Teilnehmerbeobachtung verglichen werden.

⁴⁹ Insbesondere soll hier die kritischen Werke von Heller (2007; 2018) und Blommaert (2005; 2013) berücksichtigt werden.

⁵⁰ Deutschsprachige Urteile des Landesgerichts und Oberlandesgerichts sind nur vereinzelt über Onlineresourcen zugänglich und werden kaum in Zeitschriften abgedruckt. Daher wird auch hier eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Kanzleien notwendig.

⁵¹ Zum Italienischen Urteilstil gibt Ondelli (2014) einen klaren Überblick.

⁵² U.a. Rega (2000) zu typischen Wendungen und Wiesmann (2018) zu bestimmen Ausdrücken.

⁵³ Nicht miteinbezogen sind Richter_innen für die Vorerhebungen und Vorverhandlung, sondern nur jene, die nach Abschluss der Ermittlungen und unmittelbarer Ladung Einzelrichterverfahren und Verhandlungen vor dem Richterkollegium führen.

⁵⁴ Die genaueren Aspekte wurden bereits auf den Seiten 7-8 ausgeführt.

4. *In medias res: Gerichtsethnographie*

Den wichtigsten Teil der Arbeit soll eine ethnographische Erforschung der Rolle des Deutschen als Verhandlungssprache darstellen. Dies soll durch Teilnehmerbeobachtung bei Hauptverhandlungen am Landes- und Oberlandesgericht Bozen sowie stichprobenartig an den in diesem Gerichtssprengel tätigen Friedensgerichten erfolgen, die eine verhältnismäßig höhere Anzahl an deutschsprachigen Verfahren aufweisen. Dabei sollen Richter_innen als Verhandlungsleiter_innen gedeutet werden und sein Verhalten stets in der Gesamtbeobachtung besonders berücksichtigt werden. Auf der Grundhypothese basierend, dass der Gebrauch des Deutschen in den höheren Instanzen abnimmt, soll auch hier auf Unterschiede zwischen Zentrum (Landesgericht und Oberlandesgericht) und Peripherie (Friedensgerichte) hingewiesen werden. Die Phänomene des Codeswitchings und Codemixings sollen während dieser Beobachtungen im Vordergrund stehen.

Folgendes soll hierbei unter Lupe genommen werden: wechseln die Verfahrensbeteiligten im Laufe der Verhandlung ins Italienische bzw. werden einzelne Begriffe, möglicherweise eben bestimmte Fachbegriffe oder Wendungen, innerhalb des deutschen Satzes dem Italienischen entnommen? Hierbei soll eruiert werden, ob, wann und weshalb in die andere Sprache gewechselt wird, und ob Richter_innen sich auf den (temporären) Sprachwechsel einlässt.⁵⁵ Nachdem vielen Urteilen vorgehalten werden kann, dass sie zwar ihrer Bezeichnung nach einsprachig Deutsch sind, in der Würdigung der Rechtslage dann aber vermehrt ganze Absätze auf Italienisch wiedergeben, soll auch die offiziell monolinguale Verhandlung auf Italienisch getätigte – oder zumindest dem Italienischen entnommene – Äußerungen hin überprüft werden.⁵⁶ Dabei ist es ganz alltäglich, dass sich Zeugen oder Gutachter (seltener der Verfahrenssprache unkundige Anwälte_innen) auch der nicht für das Verfahren gewählten Sprache bedienen können. Diese „Abweichungen“ sind von der Durchführungsbestimmung und erläuternden Urteilen des Verfassungsgerichtshofs geregelt und meistens Teil der Physiologie des „einsprachigen“ Verfahrens, welches daher kaum voll und ganz einsprachig ist. Interessant ist aber eben, wie sich dies auf die Richterschaft auswirkt, ob hier ebenfalls die Sprache gewechselt wird, und weshalb.

Die Teilnehmerbeobachtung soll vornehmlich formal deutschsprachige Verfahren betreffen, d.h. solche, in denen das Deutsche als Verfahrenssprache gewählt wurde, in dieser Sprache protokolliert und das Urteil verfasst wird. Dabei ist es allerdings nicht unüblich, dass einzelne Verfahrenshandlungen, Zeugenaussagen oder Gutachten, in der anderen Sprache vorgenommen und anschließend übersetzt werden. Trotzdem sollen „einsprachig“ italienische Verfahren nicht unbeobachtet bleiben, denn auch hier kann es zum selben Phänomen sowie zu Codeswitching kommen. Ersten Beobachtungen nach lässt sich dies aber öfter auf eine vorangegangene, anderssprachige Aussage zurückführen, als darauf, dass der Ausdruck im Deutschen gängiger ist (wie es hingegen bei Switching vom Deutschen ins Italienische der Fall sein dürfte).⁵⁷ Eher werden eingedeutschte Begriffe – wie etwas das „Amt für den offenen Strafvollzug“ (Ital.: *UEPE*) und das

⁵⁵ Konkret mit Codeswitching und Codemixing bei Gerichtsverfahren hat sich u.a. David (2003) in Bezug auf Malaysia auseinandergesetzt. Angermeyer (2015) hat die Thematik ausführlich in Bezug auf ins Spanische verdolmetschte Verfahren vor erstinstanzlichen Gerichten in den Vereinigten Staaten beleuchtet. Allgemein gelten die Schriften Auers (Auer, 1984) und Wei Li (2005) als Standardwerke zu diesem Phänomen.

⁵⁶ Etwa der Ausdruck „sich dem Argument der Gegenpartei opponieren“, der im Deutschen – im Gegensatz zum Italienischen – keine reflexive Wendung darstellt.

⁵⁷ Wie in der Studie zu zweisprachigen Verfahren in den Vereinigten Staaten von Angermeyer (2015), der „Anpassung“ als eine wichtige Ursache für Codeswitching anführt.

„Behandlungsprogramm“ (*programma terapeutico*) leicht spöttisch von den Richter_innen verwendet. Obwohl das Hauptaugenmerk auf dem Sprachgebrauch des Richters liegen soll, ist es unerlässlich die Sprachkonstellationen, also die erste Sprache der Anwäl_t_innen, der Staatsanwaltschaft, der Parteien und des Gerichtspersonal (Schriftführer_innen und Kanzleibeamt_innen) jeder Verhandlung mitzubedenken.

5. Vorläufige Gliederung:

1. Einleitung

2. Streifzüge der Sprachenregelung der Gerichtspraxis im Gebiet des heutigen Südtirols (1815-1918)

- a. Gerichtsorganisation und Gerichtssprache innerhalb des bilingualen Kronland Tirol
- b. Landesübliche und gerichtsübliche Sprachen
- c. Der „Verwelschungsprozess“ im Gerichtssprengel des Kreisgerichts Bozen (1880-1913)

3. Die Folgen des 1. Weltkrieges für die Gerichtspraxis (1918-1921)

- a. Die scheinbar unveränderte Fortführung der Gerichtspraxis im Gerichtssprengel des Kreisgerichtes Bozen
- b. Austausch und Verhältnis zwischen Kreisgericht Bozen und Corte d'Appello di Trento
- c. Der schwere Stand altösterreichischer Richter des Bozner Gerichtssprengels

4. Italienisches Recht mit bilingualer Rechtsprechung (1922-1926)

- a. Die Ausdehnung der strafrechtlichen Kodifikationen auf die „Neuen Provinzen“
- b. Rechts- und Sprachkollisionen ab 1922/1923
- c. Terminologische Neuwortschöpfungen und Italianismen in deutschsprachigen Urteilen

5. Niedergang und Schattendasein des Deutschen bei Gericht (1927-1971)

- a. Italianisierungspolitik unter dem Faschismus
- b. Ein kurzzeitiges Wiederaufleben des Deutschen zur Zeit der Sondergerichte (1943-1945)?
- c. Die fortgeführte Dominanz des Italienischen in der Nachkriegszeit
- d. Die Beibehaltung der faktischen Einsprachigkeit der Südtiroler Gerichtspraxis

6. Versuche des Wiederaufbaus einer zweisprachigen Rechtskultur (1972-1992)

- a. Übersetzungen der Gesetzbücher und Prozessordnungen
- b. Bilinguale Studiengänge und Ausbildungsmöglichkeiten
- c. Formale und faktische Umsetzung der Gleichstellung des Deutschen und Italienischen bei Gericht ab 1972

7. Neue Herausforderungen und alte Bekannte der zweisprachigen Gerichtspraxis ab 1993

- a. Die sprachliche Regelung des Strafverfahrens durch Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 574/1988

- b. Terminologische Vielfalt zwischen Theorie und Praxis
 - c. Stilfragen und Übernahme aus dem Italienischen
 - d. Codeswitching und Codemixing in Sprache und Schrift
8. *1922-2022: Erfolgreiche Rechts- und Sprachverinnerlichung oder Déjà-vu?*
- a. Herkunft und Ausbildung der Richter_innen in Zahlen und Fakten
 - b. Terminologische Kunstgriffe und direkte Übernahme aus dem Italienischen
 - c. Einheit und Vielfalt zwischen Zentrum und Peripherie
9. *Conclusio*

6. Zeitplanung:

WS 2022/23:

- September und Oktober 2022 - Zweimonatiger Aufenthalt in Südtirol Beobachtung des Sprachgebrauchs bei Gericht sowie Besuch des Staatsarchivs in Bozen
- November 2022 bis Jänner 2023 – Aufarbeitung und systematische Verschriftlichung des gesammelten Materials, Besuch des Österreichischen Staatsarchivs
- Februar 2023 – Eventuelle Vervollständigung des gesammelten Materials bei Lücken in den Archivakten oder Teilnehmerbeobachtungen, Interviews mit Richter_innen

SS 2023:

- Beginn des Schreibprozesses, Formulierung der Einleitung, ggf. leichte Anpassungen des Dissertationsprojekts
- Einarbeitung des Feedbacks zur Einleitung der Betreuerin, Verfassung der Kapitel 2 bis 4.
- Auswertung der Codierung der Teilnehmerbeobachtung

WS 2023/24

- Verfassung der weiteren Kapitel

SS 2024:

- Einarbeitung des Feedbacks, Abgabe der Endfassung der Dissertation

WS 2024/25:

- Defensio

Literaturverzeichnis:

Angermeyer, P. (2015). *Speak English or what? : codeswitching and interpreter use in New York City courts*. Oxford University Press.

Arold Lorenz, N-L. (2021). A Summary: Portraying the Legal Culture and the European Human Rights Culture of the European Court of Human Rights and the European Court of Justice through Interviews. *Rechtsgeschichte – Legal History*, 29, 175.

Auckenthaler, A. (2017). *Entstehung und Entwicklung der Südtirol-Autonomie*. Bozen: Athesia.

Auer, P. (1984). *Bilingual Conversation*. John Benjamins.

Aufschnaiter, W. (2000). Die Gesetzes- und Amtssprache in Südtirol nicht nur ein Problem der Übersetzung. In D. Veronesi (Hrsg.), *Linguistica giuridica italiana e tedesca/Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen*, Unipress.

Bauer, M. u. a. (Hrsg.) (1991): *Italienische Strafprozeßordnung mit Nebengesetzen – Codice di procedura penale con leggi complementari*. Bozen: Athesia.

Benedikter, R. (1986). Il processo tedesco è pensabile solo in una cultura giuridica bilingue. In Centro italiano di studi amministrativi/Federazione sindacati avvocati e procuratori italiani (Hrsg.), *L'uso della lingua nel processo come previsto dallo statuto speciale della regione Trentino - Alto-Adige /problemi di attuazione* (Tagungsband: Bozen, 22-23 Juni 1985), 65.

Blommaert, J. (2005). *Discourse: A Critical Introduction*. Cambridge University Press.

Blommaert, J. (2013). *Ethnography, Superdiversity and Linguistic Landscapes: Chronicles of Complexity*. Multilingual Matters.

Bonell & Winkler (2010). *Südtirols Autonomie*. Südtiroler Landesregierung.

Chiocchetti/Kranebitter/Ralli u.a. (2019). *25 Jahre Bozner Methode: Terminologearbeit in Südtirol*, in DREWER/PULTIANO (Hrsg.), *Terminologie: Epochen Schwerpunkte Umsetzungen*, Springer, Berlin, 175.

Chiocchetti/Ralli/Stanizzi (2017). From DIY Translations to official Standardisation and back again? 50 years of Experience with Italian and German legal Terminology Work in South Tyrol. In: Faini, Paola (Hrsg.): *Terminological Approaches in the European Context*. Cambridge: Cambridge Scholars, 254.

Coluccia, S. (2000). Il linguaggio giuridico in Alto Adige. In A. Pasinato (Hrsg.), *Heimat: Identità regionali nel processo storico*. Donizelli.

Coran, F. (2013). Processo penale e diritto alla lingua in Alto Adige-Südtirol, in Ruggieri u.a. (Hrsg.), *Processo penale, lingua e Unione Europea*. Cedam.

Curtrotti Nappi, D. (2002). *Il problema delle lingue nel processo penale*. Giuffrè.

David, M. (2003). Role and functions of code-switching in Malaysian courtrooms. *Multilingua*, 22, 5-20.

- Egen von, A. (1979). Die Stellung der italienischen Nationalität in Tirol bei Gericht unter dem alten Österreich. *Der Schlern*, 53(1), 41-47.
- Fergusson, C. (1959). Diglossia. *Word*, 15, 325-340.
- Fischel, A. (1910). Das österreichische Sprachenrecht: eine Quellensammlung. Irrgang.
- Fishman, J. (1972). *The sociology of language. An interdisciplinary social science approach to language in society*. Rowley.
- Fontana, J. (1987). *Geschichte des Landes Tirol: 3 - Die Zeit von 1848 bis 1918*. Athesia/Tyrolia.
- Heller, M. (2007). *Bilingualism: A Social Approach*. Palgrave.
- Langer, A. (1986). Gli inconvenienti del non uso della lingua tedesca. In Centro italiano di studi amministrativi/Federazione sindacati avvocati e procuratori italiani (Hrsg.), *L'uso della lingua nel processo come previsto dallo statuto speciale della regione Trentino - Alto-Adige /problemi di attuazione* (Tagungsband: Bozen, 22-23 Juni 1985), 111.
- Lingen von, K. (2015). Sondergericht Bozen: ‚Standgerichte der Besatzungsjustiz‘ gegen Südtiroler, 1943–1945. *Geschichte und Region/Storia e regione*, 24(1), 75-94.
- Ng, K (2009). *The Common Law in two Voices: Language, Law, and the Postcolonial Dilemma in Hong Kong*. Stanford University Press.
- Ondelli, S. (2014). Drafting court judgments in Italy: history, complexity and simplification. In V. Bhatia, u.a. (Hrsg.), *Language and Law in Professional Discourse: Issues and Perspectives*. Palgrave.
- Palermo/Woelk (1996): *Der Sprachgebrauch vor Gerichten in Südtirol*, in *Nord Est*, 6, 287-298.
- Palermo/Woelk, *Die Regelung zum Sprachgebrauch vor Gericht und Verwaltung*, in Marko/Ortino/Voltmer u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung der Südtiroler Autonomie*, Nomos, Baden-Baden, 2005, 332.
- Pons, E. (2012). Legal Education in Catalonia. In X. Arzo (Hrsg.), *Bilingual Higher Education in the Legal Context: Group Rights, State Policies and Globalisation*. Brill.
- Powell, R (2020). *Language choice in postcolonial law. Lessons from Malaysia's bilingual system*. Springer.
- Powell, R. & Saw, T. (2021). Judges' perspectives on Malaysia's bilingual legal system. *Asian Englishes*, 22, 1-19.
- Ramírez Pérez, S. & Vogenauer, S. (2021). Using Oral Methods for European Legal History: Methods, Sources, Projects. *Rechtsgeschichte - Legal History*, 29, 154–156.
- Rega, L. (2000). Aspetti e problemi della traduzione delle formule di rito nell'ambito giuridico italo-tedesco. In D. Veronesi, *Linguistica giuridica italiana e tedesca/Rechtlinguistik des Deutschen und Italienischen*, Unipress.

Reiter, I. (2001). Die Autochtonen Volksgruppen Österreichs: Ein Überblick über die Rechtslage von 1848 bis in die Gegenwart. *Forum historiae iuris* (14. August 2001). <https://forhistiur.net/2001-08-reiter/?l=de>

Riz/Bosch (Hrsg.) (1995): *Italienisches Strafgesetzbuch – Codice penale italiano*. Bozen: Athesia.

Rosani, D. (2018). La giurisdizione come funzione dello stato. Alto Adige/Südtirol, In E. Happacher & R. Toniatti (Hrsg.), *Gli ordinamenti dell'Euregio - una comparazione*, 158.

Sandrini, P. (1999): Deutsche Rechtssprache für italienisches Recht. Der Fall Südtirol. In: De Groot, Gerard/ Rene/Schulze, Rainer (Hrsg.): *Recht und Übersetzung*. Baden-Baden: Nomos, 189.

Stourzh, G. (1985). *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848 – 1918*. Österreichische Akademie der Wissenschaften.

Teutsch, A. (2020). Mehrsprachigkeit im Strafverfahren [unveröffentlichte Diplomarbeit].

Teutsch, A. (2021): Mehrsprachigkeit bei Gericht: Bereicherung, Herausforderung oder Problem? In: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen (EJM)*, 14(1-2), 13-29.

Wei, L. (2005). "How can you tell?" - Towards a common sense explanation of conversational code-switching. *Journal of Pragmatics*, 37(3), 375-389

Wiesmann, E. (2018). Salvo und seine deutschen Entsprechungen Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Sprachgebrauch in italienischen, deutschen und Schweizer Rechtstexten und ihren Übersetzungen. *Parallèles*, 30(1), 83-101.

Williams, G. (2005). Legal education in Welsh— An empirical study, *The Law Teacher*, 39(3), 259-276.

Woelk, J. (1998): Anmerkungen zur deutschen Rechtssprache in Südtirol. In: *Informator: Zeitschrift für Trentino-Südtirol über Recht und Verwaltung* 4, 262-273.

Zanon, H. (22.3.1990). Zweisprachigkeit vor Gericht – Kreislaufkollaps und apokalyptische Zeiten drohen. *Dolomiten*.

Zanon, H. (2001): Spurensuche 1999. Die deutsche Sprache bei Gericht in Südtirol. In: Egger, Kurt u. a. (Hrsg.), *Die deutsche Sprache in Südtirol. Einheitssprache und regionale Vielfalt*. Bozen: Folio, 166.

Zanon, H. (2008): Zur Problematik der Entwicklung einer deutschen Rechtssprache für Südtirol. Die Normierung durch die Paritätische Terminologiekommision. In: Chiochetti/Voltmer (Hrsg.), *Normierung, Harmonisierung, Sprachplanung*. Bozen: Eurac, 51.